

## Der »Fachanwalt für Verkehrsrecht« unter Legitimationsdruck

Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach, Mainz

Es scheint, dass die Ablehnung gerade dieser Fachanwaltsbezeichnung durch die Satzungsversammlung die Gemüter besonders erregt hat. Manchmal drängt sich der Eindruck auf, der DAV-Vorstand würde am liebsten das Anwaltsparlament auflösen und sich ein neues – seinen Vorstellungen entsprechendes – wählen. Auch die »Praxis Verkehrsrecht« hat die kontroversen Meinungen publiziert, wobei das »contra« des Kollegen *Scherf* eher zurückhaltend formuliert war. Im Vordergrund der Argumentation stehen bei ihm die Bedürfnisse des auch in Verkehrssachen tätigen Allgemeinanwalts und praktische Abgrenzungsprobleme (Verkehrsrecht/Versicherungsrecht);<sup>1</sup> grundsätzliche Einwände gegen die Fachanwaltsbezeichnung an sich enthält der Beitrag nicht. Kollege *Riedmeyer* wiederum singt in seinem »Plädoyer« das Hohelied des Verbraucherschutzes und rechtfertigt den »Fachanwalt Verkehrsrecht« mit der Zunahme nachfrageorientierten Denkens.<sup>2</sup>

Aber nicht mit jeder Verbeugung vor dem Publikum tut man diesem einen Gefallen. Konkret: Wo »Verkehrsrecht« drauf steht, ist noch lange nicht Verkehrsrecht drin, wäre es anders, hätte man es auch einfacher mit der Rechtfertigung einer derartigen Fachanwaltsbezeichnung. Dass ein Verkehrsunfall für jeden Verkehrsteilnehmer ein »Schlüsselerlebnis« oder gar ein »Urerlebnis« (so *Greißinger*) darstellt, mag aus psychologischer Sicht stimmen, aber nicht jeder »einheitliche Lebenssachverhalt« bedarf zu seiner juristischen Bewältigung eines Fachanwalts. Das heißt wohl gemerkt keineswegs, dass Spezialkenntnisse nicht gefragt seien. Und diese Spezialkenntnisse werden bekanntlich – unter anderem – auch durch Fortbildungsprogramme der AG Verkehrsrecht vermittelt. Das soll so sein und so bleiben! Aber inwiefern folgt daraus die Notwendigkeit einer Fachanwaltschaft? Man könnte genau umgekehrt argumentieren: Das große Interesse an allem, was gemeinhin unter »Verkehrsrecht« subsumiert wird und gerade auch die beeindruckende Zahl von fast 4500 Mitgliedern der AG Verkehrsrecht sind der schlagende Beweis, dass sich hier nicht die Experten für ein bestimmtes Rechtsgebiet versammeln, sondern eben all diejenigen Kollegen/Kolleginnen, die

nicht bereit sind, ein vergleichsweise umfangreiches (wenn auch meist wenig lukratives) Mandatsaufkommen ohne kompetente Unterstützung und Begleitung zu betreuen. Was will man erreichen, wenn man dieses engagierte und so große Potential durch die Einführung des Fachanwalts dem Druck aussetzt, einen solchen Titel, wenn es ihn nun mal gibt, auch erwerben zu müssen?

Der Begriff »Verkehrsrecht« ist nichts weiter als eine unjuristische Sammelbezeichnung für alle Rechtsgebiete, die einen Bezug zur Fortbewegung im öffentlichen Raum aufweisen. Mit dem »Familienrecht« ist es, anders als *Greißinger* und *Riedmeyer* meinen, nicht zu vergleichen. Dieses Rechtsgebiet (sic!) wurzelt bekanntlich im BGB, dessen »Viertes Buch« noch heute so heißt. Einen entsprechenden Abschnitt »Verkehrsrecht« gibt es aus gutem Grund nicht, und es existieren (außer im Fernsehen) auch keine »Verkehrsgerichte« – wohl aber gibt es eine Familiengerichtsbarkeit. Kein Anwalt sollte sich anmaßen, gleichermaßen kompetent eine Verteidigung wegen Nötigung und Straßenverkehrsgefährdung führen, eine behördliche Entziehung der Fahrerlaubnis anfechten, eine Invaliditätsrente bei einer Unfallversicherung erstreiten, einen Haushaltsführungsschaden beziffern und womöglich auch noch Gewährleistungsrechte nach einem Fahrzeugkauf geltend machen zu können.

Der Laie mag bei »Verkehrsrecht« an sein »Urerlebnis«, den Unfall, denken. Dass wir für das Sachschaden- bzw. Personenschadenrecht einen Fachanwalt brauchen, wird aber wohl niemand behaupten wollen. Für das »Verkehrsrecht« aber, in Wahrheit eine reine Fiktion, können wir einen solchen Fachmann nicht bieten. Und auch das Schadensmanagement der Versicherer, so weit es überhaupt kompetent praktiziert wird, ist kein Argument für die Einführung des Fachanwalts. Solange es die Regulierung durch den eigenen Versicherer (wie in anderen europäischen Ländern) nicht gibt, wird die Versicherung des Unfallgegners der natürliche Feind des Geschädigten sein, und auch ein »Fachanwalt« wird nichts an dem nach wie vor weit verbreiteten Irr-

<sup>1</sup> *Scherf*, PVR 2001, 4.

<sup>2</sup> *Riedmeyer*, PVR 2001, 38 und Editorial in diesem Heft.

glauben ändern, man müsse rechtsschutzversichert sein, um als Geschädigter seine Ansprüche durchsetzen zu können. Damit dies sachgerecht und effektiv geschieht, brauchen wir keine Fachanwälte, sondern lediglich genügend Kollegen/Kolleginnen, die sich im Haftpflichtschadenrecht auskennen. Eben diese Kenntnisse sind auch bei der Regulierung von Großschäden gefragt, und es ist bedauerlich, dass hier oft berechnete Ansprüche gar nicht oder in weit überzogener Form geltend gemacht werden, wie man aus der Prozessabteilung eines großen Versicherers vernehmen konnte. Aber was nützt da ein »Fachanwalt für Verkehrsrecht«, dessen Spezialgebiet es ist, vor den Verwaltungsgerichten die Wiedererteilung von Fahrerlaubnissen zu erstreiten?

Die Bedenken des Kollegen *Scherf* im Hinblick auf die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete Verkehrsrecht/

Versicherungsrecht beleuchten das Problem, ohne dass in dem Beitrag die Konsequenz in der nötigen Schärfe gezogen wird: In der Tat ist das Gebiet »Individualversicherung« eines, auf dem man sich auskennen muss, wenn man »Verkehrssachen« bearbeitet – aber eben nur eines von vielen! Für das vielzitierte rechtssuchende Publikum aber entstünde unweigerlich der Eindruck, der »Versicherungsrechtler« vertrete ausschließlich »seine« Klientel, der »Verkehrsrechtler« demgegenüber den Verkehrsteilnehmer als Anspruchsteller (oder Beschuldigten). Der Reiz anwaltlicher Tätigkeit auf dem weiten Feld des versicherten Schadens besteht doch gerade darin, sowohl Schädiger als auch Geschädigte vertreten zu können. Diese Chance möge uns erhalten bleiben – und den »Fachanwalt für Verkehrsrecht« sollten wir uns, vor allem jedoch den Rechtsuchenden, ersparen.